

Vorläufige

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom Stadtwerke Werl GmbH



gültig ab: 01.01.2020



Zählpunkte mit Leistungsmessung				
Netzentgelt	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h		Jahresbenutzungsdauer >= 2.500 h	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ (kW · a)	Cent / kWh	€/ (kW · a)	Cent / kWh
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	10,92	3,37	78,66	0,66
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	11,45	4,39	60,88	2,42
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	13,73	4,81	50,25	3,34
Zählpunkte ohne Leistungsmessung				
Netzentgelt			Grundpreis	Arbeitspreis
			€/ a	Cent / kWh
■ Entnahme aus Niederspannung Kleinkunden			48,00	5,17
■ Entnahme aus Niederspannung unterbrechbare Elektro-Speicherheizungen			24,00	2,10
■ Entnahme aus Niederspannung unterbrechbare Elektro-Wärmepumpen			24,00	2,10
Mehr- und Mindermengen				
Das Entgelt bzw. die Vergütung für Jahresmehr-/minderungen wird auf der Grundlage monatlicher Marktpreise vom Netzbetreiber ermittelt und auf der Internetseite www.stadtwerke-werl.de veröffentlicht.				
Messstellenbetrieb inkl. Messung				
Verrechnungspreise			€/ a	
Zählpunkte mit Leistungsmessung inkl. monatliche Bereitstellung der Messdaten				
■ Lastgangmessung in Mittelspannung			637,20	
■ Lastgangmessung in Niederspannung			457,20	
Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungs-verluste die Leistungs- u. Arbeits-werte für die Abrechnung wie folgt:				3%
Zählpunkte ohne Leistungsmessung				
■ Eintarifzähler			12,00	
■ Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung			23,50	
■ Mehrtarifzähler inkl. Tarifschaltung			23,50	
■ Zweirichtungszähler (bei Einspeisung)			12,00	
■ Smartmeter nach § 21c EnWG			13,50	
Zusatzgeräte				
■ Strom- / Spannungswandler 10 kV je Stück			55,00	
■ Stromwandlersatz 1 kV			33,60	
■ GSM-Modem RLM			150,00	
■ Fernauslesung Smartmeter			90,00	
■ Kommunikationseinrichtung entspr. § 21d EnWG			60,00	

Weitere Entgelte			
Konzessionsabgabe	Cent / kWh		
■ Entnahmen < 30 kW oder 30.000 kWh; HT-Menge	1,59		
■ Entnahmen < 30 kW oder 30.000 kWh; NT-Menge	0,61		
■ Entnahmen >= 30 kW und 30.000 kWh	0,11		
Umlage nach KWK-Gesetz 1)	Cent / kWh		
■ nichtprivilegierte Letztverbräuche			
Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.			
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV 1)			
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle		Kategorie A'	
■ für jede weitere kWh/a je Abnahmestelle		Kategorie B'	
■ Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh/a übersteigt und deren Stromkosten im vorangehenden Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.		Kategorie C'	
Mehrkosten nach § 17 f EnWG (Offshore-Netzumlage) 1)			
■ nichtprivilegierte Letztverbräuche			
Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.			
Mehrkosten nach § 18 AbLaV (abschaltbare Lasten) 1)			
■ für den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle			
Blindstrom	Cent/kvarh		
■ Bezug induktiver Blindarbeit bei Leistungsmessung (cos j < 0,9 induktiv)	1,00		
Sonderleistungen	jeweils €	€/ a	jeweils €/ h
Zählwertfernübertragung (kundenseitig bereitgestellte Telefonnebenstelle am Zählerplatz wird vorausgesetzt); Bereitstellung eines GSM-Modems durch den Netzbetreiber	. / .	360,00	. / .
Manuelle Auslesung von Lastgangzählung; Trennung vom Netz; Wiederanschluss; Beseitigung von kundenverursachten Störungen; Auswechseln/Entfernen/Verlegen von Mess-/Zähl-/Steuer-einrichtungen auf Veranlassung des Kunden; durch Kunden veranlasste Plombierung	. / .	. / .	50,00
■ Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)	50,75		
■ Wiederherstellung der Anschlussnutzung	31,60		
■ Sonderablesung auf Wunsch des Lieferanten durch den Netzbetreiber	25,00		
■ Sonderablesung auf Wunsch des Lieferanten durch den Kunden	5,50		
■ Mahnkosten	5,00		
1) es gilt der jeweils durch die deutschen Übertragungsnetzbetreiber bundeseinheitlich ermittelte Wert			
Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.			

Dieses Preisblatt wird gemäß §20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht und stellt die voraussichtlichen Entgelte dar. Änderungen der Netzentgelte können sich durch Änderungen der Kosten des vorgelagerten Netzes als auch durch Anpassungen der Umlagen aus KWK-G, der §19-StromNEV-Umlage oder auch ggf. weiterer Umlagen (z.B. Offshore-Haftungs-Umlage) ergeben. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Entgelte für 2020 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und bekanntgegeben.